



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
für Digitales und Verkehr (BMDV)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Nur per E-Mail:  
Herr Oliver Knicker  
Parkstraße 44  
65779 Kelkheim

Ihr Zeichen: 251812  
Ihre Nachricht vom: 20.06.2022  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:  
Auskunft erteilt: Herr Zmyslony  
Telefon: 0531 2355-2201  
Telefax: 0531 2355-2299  
E-Mail: fabian.zmyslony@lba.de  
Datum: 27. Juni 2022

### Ihr Antrag vom 20.06.2022 auf Zugang zu amtlichen Informationen

Hier: Konkretisierung Ihres Anliegens gemäß § 25 VwVfG

Sehr geehrter Herr Knicker,

unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 20.06.2022 teilen wir Ihnen mit, dass uns unverständlich ist, was Sie konkret beantragen. Diesbezüglich weisen wir Sie darauf hin, dass ein Antrag nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen für die entscheidende Stelle bestimmbar sein muss; ein unbestimmter Antrag ist abzulehnen. Hierzu wie folgt:

Da uns anhand Ihrer bisherigen Schilderung nicht ersichtlich ist, worauf sich Ihr Antrag konkret bezieht, kann derzeit nicht geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Informationszugang nach dem IFG vorliegen würden. Das Gesetz begrenzt den Informationsanspruch unter verschiedenen Gesichtspunkten. Ansprüche nach dem UIG und VIG sind bereits nicht ersichtlich.

Sie erbaten die Übermittlung „aller Vorgänge und Kommunikation“. Auf dieser Grundlage bleibt unklar, ob es sich überhaupt um amtliche Informationen handeln würde, die Sie beantragen. Sollten Sie bzgl. der erbetenen Kommunikation auch Entwürfe und Notizen meinen, so wäre Ihr Antrag dahingehend abzulehnen, als dass diese nicht Teil eines behördlichen Vorgangs wurden und damit keine amtlichen Informationen darstellen, vgl. § 2 Nr. 1 S. 2 IFG.

Darüber hinaus bedarf Ihr Antrag auch einer Konkretisierung, um behördenseitig prüfen zu können, ob ein Ausschlussgrund gemäß § 3 IFG einschlägig ist.

Des Weiteren bitten wir Sie um Präzisierung, ob Sie trotz der weiten Formulierung lediglich den Vorgang bzw. die Kommunikation im Hinblick auf einen Transfer-Vorgang meinen, der Ihre Person betrifft. Sollte es sich um Vorgänge Dritter handeln, so müssten Sie Ihren Antrag ausnahmsweise begründen, damit eine Abwägung nach § 5 Abs. 1 IFG vorgenommen werden kann, bzw. die betroffenen Personen müssten in den Informationszugang einwilligen.

Darüber hinaus erstrecken Sie Ihren Antrag ausdrücklich auch auf Rechtsgrundlagen. Diese sind jedoch öffentlich zugänglich und unterliegen damit gemäß § 9 Abs. 3 IFG keiner Herausgabe.

...

Luftfahrt-Bundesamt  
Dienstgebäude HBS  
Hermann-Blenk-Straße 26  
38108 Braunschweig

ÖPNV  
Bus 436 Richtung „Flughafen“  
Haltestelle „Luftfahrt-Bundesamt“

Kommunikation  
Telefon 0531 2355-0  
Fax 0531 2355-9099  
Internet www.lba.de  
E-Mail info@lba.de  
De-Mail poststelle@lba.de-mail.de

Bankverbindung  
Empfänger Bundeskasse Halle, zugunsten LBA  
Bank Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig  
IBAN DE38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC/SWIFT MARKDEF1860

Die von Ihnen gewünschte detaillierte Aufschlüsselung der anfallenden Gebühren kann nicht im Vorgriff der Vornahme der eine Gebühr auslösenden Amtshandlung erfolgen. Auf Grundlage Ihrer bisherigen Schilderung ist jedoch von einer Gebührenpflichtigkeit auszugehen. Die konkrete Höhe wäre voraussichtlich der Rahmengebühr unter Ziff. 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der IFGGebV zu entnehmen (30 bis 500 EUR).

Sollten Sie vor dem Hintergrund der wahrscheinlich anfallenden Gebühr Ihren Anspruch nach dem IFG aufrechterhalten wollen, bitten wir Sie um Konkretisierung Ihres Anliegens entsprechend der vorstehenden Punkte. Sollten wir bis zum 01.07.2022 keine entsprechende Nachricht von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, gehen wir von einer Erledigung des Vorgangs aus.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Zmyslony